

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Umweltrecht
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Gemeinde Weiden an der March
z. H. des Bürgermeisters
Oberweiden 25
2295 Oberweiden

Beilagen
GFW3-N-218/001 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24281 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

| | | | | |
|-------|--------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | BearbeiterIn | +43 (2282) 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Jony Gitta | 24240 | | 10.12.2021 |

Betrifft

Alte Kiefer auf der Oberweidner Heide (Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden),
Grundstück Nr. 700/2, KG Oberweiden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf dem Grundstück Nr. 700/2, KG Oberweiden, WGS84-Koordinate: Rechtswert 16°49'45 Hochwert 1"/48°16'57,7", stockende alte Kiefer auf der Oberweidner Heide (Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Aufgrund einer Anregung hinsichtlich der auf Grundstück Nr. 700/2, KG Oberweiden, befindlichen alten Kiefer wurde mit Schreiben vom 16. Juni 2021 seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Kiefer auf der Oberweidner Heide (Naturschutzgebiet Sandberge Oberweiden) Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat hiezu am 11. August 2021 folgenden Befund aufgenommen bzw. folgendes Gutachten abgegeben:

„Befund: Der Standort der gegenständlichen Kiefer befindet sich im Natura 2000-FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“, im Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ und im Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“.



Anblick von Süden, in der Mitte ein gebrochener Stämmling



unter dem Kronenschirm sind die Stämmlinge zu erkennen

Sie hat einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 121cm und eine Höhe von 14,5m. Ihr Kronendurchmesser beträgt ca. 10m. Sie besteht aus 5 Stämmlingen und ihre

Äste reichen schirmartig bis zum Boden hinunter. Am Rand der Baumkrone befinden sich Sträucher (wie Mispel, Heckenrose, Liguster u.a.). Ein Stämmling im südlichen Kronenbereich ist vor längerer Zeit in halber Höhe gebrochen und teilweise entrindet. Die Kiefer weist Mistelbefall auf, sie fruktifiziert reichlich und ist vital.

Gutachten: Gem. § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht zeichnet sich die gegenständliche Kiefer durch ihre Eigenart, dass sie aus fünf Stämmlingen besteht und ihre Äste fast bis zum Boden reichen aus, und sie verleiht aufgrund ihres Erscheinungsbildes der Landschaft ein besonderes Gepräge.

Gem. § 11 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid verboten. Da sich die gegenständliche Kiefer im Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“ befindet, ist sie aus naturschutzfachlicher Sicht hinreichend geschützt und erscheint eine zusätzliche Erklärung zum Naturdenkmal nicht erforderlich.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

§ 1 der Verordnung über die Naturschutzgebiete StF: LGBl. 5500/13-0 idF LGBl. Nr. 104/2020 lautet:

Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.

§ 2 der Verordnung über die Naturschutzgebiete StF: LGBl. 5500/13-0 idF LGBl. Nr. 104/2020 lautet auszugsweise:

(13) Naturschutzgebiet "Sandberge Oberweiden": Das Naturschutzgebiet umfasst die in der Anlage zu § 2 Abs. 13 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstückteile in der Katastralgemeinde Oberweiden (Gemeinde Weiden an der March).

§ 3 der Verordnung über die Naturschutzgebiete StF: LGBl. 5500/13-0 idF LGBl. Nr. 104/2020 lautet auszugsweise:

Vom Eingriffsverbot gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) sind folgende Maßnahmen bzw. Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 zugelassen:

[...]

3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 12, **13**, 14, 23, 24, 26, 27, 32, 36 und 37)

Gemäß § 3 Z 3 der Verordnung über die Naturschutzgebiete bestehen hier allerdings Ausnahmen vom Eingriffsverbot, nämlich "die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 13)".

Diese Ausnahmen könnten abstrakt negative Auswirkungen auf die verfahrensgegenständliche Kiefer haben.

Ein gesetzliches Gebot „entweder Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal“ besteht nicht.

Abweichend von den Ausführungen des Amtssachverständigen zur Erforderlichkeit gelangte die Behörde daher zur Auffassung, dass die Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der im Gutachten festgestellten Eigenart, dass die Kiefer aus fünf

Stämmlingen besteht und ihre Äste fast bis zum Boden reichen und sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, geboten ist.

Das Gutachten wurde am 19. August 2021 den Verfahrensparteien dahingehend zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt, dass beabsichtigt ist, die gegenständliche Kiefer aufgrund ihrer Eigenart, dass sie aus fünf Stämmlingen besteht und ihre Äste fast bis zum Boden reichen, wodurch sie aufgrund ihres Erscheinungsbildes der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Grundstückseigentümerin Gemeinde Weiden an der March wurde hiezu innerhalb der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde am 24. August 2021, NÖ-UA-V-8998/001-2021, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Da das Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“ eine Fläche von ca. 128 ha aufweist und auch gemäß § 3 Zi. 3 der Verordnung über die Naturschutzgebiete die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang vom Eingriffsverbot gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ausgenommen ist, wird der Einzelbaumschutz für die gegenständliche Kiefer und Kenntlichmachung in der Natur als sinnvoll erachtet.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird daher eine Erklärung der alten Kiefer zum Naturdenkmal ausdrücklich befürwortet.“

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder

auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zahl NÖ-UA-V-8998/001-2021
2. BH Gänserndorf - Forstwesen
zu Zahl GFL1-A-141/415
3. Abteilung Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann

J o n y